

Merkblatt zum Fachgespräch

- Anmeldungen zum Fachgespräch sind ausschließlich mit dem Anmeldeformular möglich.
- Gebühr: € 165,-- (inkl. Materialkosten für das Fachgespräch)
- Die Werkstücke laut Kursbeschreibung sind parallel zum Kursverlauf anzufertigen und zum Fachgespräch mitzubringen. Im Kurs können Sie die Trainerinnen um eine Rückmeldung ersuchen. Diese Vorgangsweise stellt eine Hilfestellung dar, damit bis zum Kursende adäquate Werkstücke vorliegen.
- Im Zuge des Fachgesprächs
 - werden die vorgelegten Werkstücke begutachtet. Die Werkstücke dienen als Basis für das Fachgespräch und müssen zum Zeitpunkt des Fachgesprächs den Anforderungen laut Kurs entsprechen. (Dauer ca. 20 Minuten)
 - ist in der WIFI-Werkstätte ein bereits zugeschnittenes Detail zu nähen (Bundverarbeitung, Reißverschluss einnähen, Verarbeitung einer Tasche, etc.).
- Die im Kurs entstandenen Modezeichnungen, Schnittzeichnungen etc. sind beim Fachgespräch vorzulegen
- Ein Lichtbildausweis ist beim Fachgespräch vorzulegen
- Wenn Sie beim Fachgesprächstermin nicht teilnehmen können, müssen Sie sich bis spätestens 1 Woche vor dem Termin bei der Geschäftsstelle der Landesinnung unter Tel. 05/90909-4323 oder per E-Mail an mode@wkoee.at abmelden. Ohne Abmeldung bzw. bei zu spät erfolgter Abmeldung wird die Gebühr für das Fachgespräch trotzdem in Rechnung gestellt.

Wichtige Hinweise:

- In Österreich ist das Kleidermachergewerbe (auch das eingeschränkte Gewerbe) reglementiert. Für Personen, die die formalen Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen, kann die zuständige Gewerbebehörde (Magistrat oder BH) eine individuelle Befähigung feststellen. Die Landesinnung OÖ kann nur für oberösterreichische Gewerbebehörden eine Stellungnahme abgeben. Für Teilnehmer aus anderen Bundesländern empfehlen wir die Kontaktaufnahme mit der jeweiligen Gewerbebehörde oder Landesinnung. Die tatsächliche Entscheidung über den Zugang zum Gewerbe obliegt in jedem Fall der Gewerbebehörde, es kann keine Garantie über die Bewilligung der Gewerbebeanmeldung durch die jeweilige Behörde gegeben werden.
- Sie absolvieren keinen Kurs mit Abschlussprüfung, sondern bereiten sich mit dem Kurs auf ein Fachgespräch vor. Dieses Fachgespräch dient dazu, Ihre fach einschlägigen Kenntnisse und Fähigkeiten durch eine Prüfungskommission der Landesinnung festzustellen. Auf dieser Basis kann die Landesinnung eine Stellungnahme für eine oberösterreichische Gewerbebehörde abgeben, falls diese im Zuge der Feststellung einer individuellen Befähigung eine solche anfordert.
- Für die Gewerbebeanmeldung sind neben den fachlichen Kenntnissen auch kaufmännische Kenntnisse (Unternehmerprüfung oder gleichwertige Ausbildung) notwendig.
- Grenzen der Gewerbeausübung: Der Begriff „Kind“ wird im Zivilrecht eindeutig definiert. Kinder sind demnach Personen im Alter von 0 bis 7 Jahren.
- Betriebsanlagengenehmigung:
Die 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung (BGBl. II Nr. 80/2015 idgF) nimmt

Änderungsschneidereien, Schneidereien mit haushaltsähnlichen Nähmaschinen und Schuhservicebetriebe (§ 1 Abs. 1 Z. 5) unter Einhaltung von bestimmten Bedingungen (zB Liefer- und Betriebszeiten) von der Genehmigungspflicht aus. Darüber hinaus gehende Tätigkeiten fallen unter die Bewilligungspflicht gemäß § 74 Gewerbeordnung. Behörde dafür ist die Bezirksverwaltungsbehörde. Zu prüfen ist jedenfalls auch die baurechtliche Zulässigkeit (inklusive Flächenwidmung) der Tätigkeit, Ansprechstelle dafür ist die Gemeinde/Magistrat. Die Entscheidung der Zulässigkeit der Tätigkeit am Standort hängt mitunter zB von der Parkplatzsituation, Brandschutz ab. Die Behörde (zB Feuerpolizei) kann zudem weitere Maßnahmen vorschreiben (zB Feuerlöscher, Löschdecke, Lagerung brennbarer Materialien). Überdies kann ev. noch durch eine Hausordnung bzw. Klauseln im Mietvertrag die Zulässigkeit der Tätigkeit geregelt sein. Für Fragen zum Betriebsanlagenrecht steht Ihnen das Service Center der WKÖÖ unter Tel. 05-90909 zur Verfügung.